



## Satzung vom 20.07.2007

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins .....	Seite 2
§ 2 Charakter, Ziele und Zweck des Vereins.....	Seite 2
§ 3 Organe des Vereins.....	Seite 2
§ 4 Organisationsgrundsätze und Organisationsaufbau	
• 4.1. Die Mitgliederversammlung .....	Seite 2/3
• 4.2. Der Vorstand .....	Seite 3
• 4.3. Die Arbeitsgruppen (temporär) .....	Seite 3
• 4.4. Die Teilgruppen .....	Seite 4
• 4.5. Die Kassenprüfer .....	Seite 4
• 4.6. Die Themenbereiche .....	Seite 4
§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	
• 5.1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden: .....	Seite 5
• 5.2. Die Mitgliedschaft endet durch: .....	Seite 5
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	
• 6.1. Mitgliedsrechte .....	Seite 6
• 6.2. Mitgliedspflichten .....	Seite 6
§ 7 Finanzen des Vereins	
• 7.1. Finanzierung: .....	Seite 6
§ 8 Öffentlichkeitsarbeit	
• 8.1. Chronik .....	Seite 7
§ 9 Auflösung des Vereins .....	Seite 7
§ 10 Schlussbestimmungen .....	Seite 7/8

### Anlagen

A 1 Finanzrichtlinie .....	Seite 9/10
A 2 Uniform- und Ordensrichtlinie .....	Seite 11



### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- 1.1. Der Verein wurde am 20.07. 2007 gegründet.
- 1.2. Der Verein führt den Namen 10. Husaren-Regiment i.Tr. Stendal e.V.
- 1.3. Der Sitz des Vereins ist: Stendal

### **§ 2 Charakter, Ziele und Zweck des Vereins**

- 2.1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2.2. Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Kulturarbeit auf dem Gebiete der Forschung, Brauchtumpflege und der Durchführung von Veranstaltungen zur Geschichte und Politik und Erlebbarkeit der Husarenzeit (soll zum traditionellen Brauchtum werden) zu aktivieren. Dadurch soll der Heimatgedanke der altmärkischen Bürger gefördert werden.
- 2.3. Er verfolgt das Ziel, Veranstaltungen unter Einbeziehung seiner Mitglieder sowie der interessierten Bürger, mit einem ansprechenden Kulturprogramm und politischer Bildung durchzuführen.
- 2.4. Es obliegt dem Verein, besonders die Höhepunkte dieser Zeit zu gestalten und alle Veranstaltungen so zu organisieren, dass diese den Bürgern des Territoriums Stendal zur Geschichtsvermittlung und Freizeitgestaltung dienen.
- 2.5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 3 Organe des Vereins**

- 3.1. **Die Organe des Vereins sind:**
  - 3.1.1. die Mitgliederversammlung,
  - 3.1.2. der Vorstand,
  - 3.1.3. die Arbeitsgruppen,
  - 3.1.4. die Kassenprüfer

### **§ 4 Organisationsgrundsätze und Organisationsaufbau**

- 4.1. **Die Mitgliederversammlung**
  - 4.1.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium.
  - 4.1.2. tritt mindestens einmal jährlich zusammen und in den gemäß § 6.2. des Vereinigungsgesetzes geregelten Fällen,



- 4.1.3. nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und beschließt über deren Entlastung
- 4.1.4. beschließt die Änderungen der Satzung und
- 4.1.5. wählt den Vorstand und die Kassenprüfer.
- 4.1.6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 6 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 4.1.7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 2/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 4.1.8. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 4.1.9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4.1.10. Die in der Mitgliederversammlung erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

#### **4.2. Der Vorstand**

- 4.2.1. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4.2.2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
  - und bis zu 5 Beisitzern
- 4.2.3. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam. Ggf. kann ein bevollmächtigter Vertreter berufen werden.
- 4.2.4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

#### **4.3. Die Arbeitsgruppen (temporär)**

- 4.3.1. Die AG arbeiten entsprechend ihres Auftrages an der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Programmen sowie an der Umsetzung von Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- 4.3.2. Die AG wählen ihren AG - Leiter und deren Stellvertreter.



**4.4. Die Teilgruppen ( können benannt werden in der AG )**

4.4.1. Die Teilgruppen arbeiten innerhalb der Arbeitsgruppen.

**4.5. Die Kassenprüfer**

4.5.1. Es werden 2 Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

4.5.2. Sie sind Kontrollorgan des Vereins.

Sie kontrollieren:

- die Geschäfts- und Rechnungsführung,
- die Einhaltung der Satzung und
- die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

4.5.3. Die Kassenprüfer sind berechtigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben in alle Akten und Schriftstücke einzusehen.

4.5.4. Die Kassenprüfer führen mindestens einmal jährlich eine schriftlich nachweisbare Revision durch.

4.5.5. Sie haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen.

**4.6. Die Themenbereiche**

4.6.1. Der Bereich Geschichte arbeitet mit den Arbeitsgruppen zur Realisierung der Aufgaben und Beschlüsse des Vorstandes eng zusammen.

4.6.2. Der Bereich Kinder- und Jugendförderung hat folgende Aufgaben:

- die programmatische Gestaltung von Jugendnachmittagen und -abenden,
- die Unterstützung für technische Details, wie Beschallung und Beleuchtung bei gestalteten Jugendveranstaltungen,
- die Unterstützung bei der inhaltlichen Gestaltung von Arbeitskreisen (Zirkel)
- und die Einbeziehung von interessierten Jugendlichen in unsere Vereinsarbeit

4.6.3. Der Bereich Veranstaltungen arbeitet mit den Arbeitsgruppen an der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.

4.6.4. Der Bereich musikalische Traditionen

4.6.5. Der Bereich kavalleristische Traditionspflege



## § 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

### 5.1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:

- 5.1.1. Einzelpersonen auf Vorschlag der Mitglieder,
- 5.1.2. Juristische Personen und Personen von Vereinigungen wie Körperschaften, Gesellschaften, Vereinen, Verbänden, Anstalten, Stiftungen und Unternehmen gleich welcher Rechtsform sie organisiert sind und die die Satzung des Vereins anerkennen. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorliegen.
- 5.1.3. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich, außer Mitglieder mit Honorarvertrag.
- 5.1.4. Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen.
- 5.1.5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 5.1.6. Die Mitgliedschaft ist personengebunden und nicht erblich.
- 5.1.7. Passive Mitglieder können werden, die den Verein fördern und Mitglieder, die in begründeten Fällen über einen längeren Zeitraum nicht aktiv wirken können (z. B. Studium, Bundeswehr, Schwangerschaft, Sozialdienst etc.).
- 5.1.8. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vorstandes und auf Empfehlung der Mitglieder solche Personen ernannt werden, die sich um das Wohl des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

### 5.2. Die Mitgliedschaft endet durch:

- 5.2.1. Schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende.
- 5.2.2. Streichung bei Nichtentrichtung des Jahresbeitrages nach erfolgter schriftlicher Abmahnung. Sie erfolgt vier Wochen nach der Beitragsmahnung.
- 5.2.3. Durch Tod bzw. Auflösung oder Erlöschen der juristischen Person.
- 5.2.4. Durch Ausschluss bei groben Verstößen gegen die Satzung und unbegründeter Inaktivität (aktive Mitglieder).
- 5.2.5. Bei vorsätzlichen Handlungen, die den Verein schädigen.
- 5.2.6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 5.2.7. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.  
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.



## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **6.1. Jedes Mitglied hat das Recht:**

- 6.1.1. Den Vorstand zu wählen, in den Vorstand gewählt zu werden und Rechenschaft vom Vorstand über seine Tätigkeit zu verlangen (passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben dabei nur beratende Stimme).
- 6.1.2. Vorschläge und Anregungen zur Förderung der Vereinsarbeit zu unterbreiten.
- 6.1.3. Zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins.
- 6.1.4. Aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken.
- 6.1.5. Auf Antrag eigene Grundmittel des Vereins mit Nachweis auszuleihen.

### **6.2. Jedes Mitglied hat die Pflicht**

- 6.2.1. Die Satzung und die sich daraus ergebenden Aufgaben zum Wohle des Vereins anzuerkennen.
- 6.2.2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen und sich aktiv an deren Verwirklichung zu beteiligen.
- 6.2.3. Seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein entsprechend der Finanzrichtlinie nachzukommen.
- 6.2.4. Mit dem Eigentum des Vereins bzw. Anlagevermögen sorgfältig umzugehen.
- 6.2.5. In den zur Benutzung übergebenen Räumlichkeiten für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
- 6.2.6. Verursachte Schäden an dem Eigentum des Vereins sind sofort den verantwortlichen Leitern zu melden.
- 6.2.7. Bei Schäden und Verlust richtet sich die Verantwortlichkeit nach den zivilrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 7 Finanzen des Vereins**

### **7.1. Der Verein finanziert sich auf der Grundlage der Finanzordnung durch:**

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Erlöse und
- anderen Zuschüssen.

- 7.1.1. Der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird auf der Jahreshauptversammlung beschlossen. Dafür ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- 7.4. Die Finanzrichtlinie des Vereins regelt die Verwendung der Mittel.
- 7.5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 7.6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 7.7. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



## **§ 8 Öffentlichkeitsarbeit**

### **8.1. Um das kulturelle Schaffen und das Leben des Vereins darzustellen, wird eine Chronik seit dem Bestehen des Vereins geführt.**

- 8.1.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet an der Gestaltung der Chronik mitzuwirken.
- 8.1.2. Für die Führung der Chronik sind geeignete Mitglieder durch den Vorstand zu benennen.
- 8.1.3. Über die Gestaltung der Chronik ist halbjährlich vor dem Vorstand zu berichten. Die Chronik wird jährlich zur Mitglieder-Versammlung ausgestellt.
- 8.1.4. Um die Ergebnisse der Arbeit zu veröffentlichen, werden die Ergebnisse publiziert. Über die Art und Weise entscheidet der Vorstand.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- 9.1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.
- 9.2. Nach Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Stendal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 9.3. Nach erfolgter Auflösung des Vereins ist durch den Vorstand umgehend die Löschung aus dem Vereinsregister zu beantragen und die daraus erforderlichen Formalitäten zu erledigen.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

- 10.1. Änderungen der Satzung mit seinen Anlagen „Finanzrichtlinie“ und „Uniform- und Ordensrichtlinie“ bedürfen der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Aktiven der Mitgliederversammlung.  
Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- 10.2. Rechtsansprüche sowie Haftpflichtleistungen und Versicherungsansprüche an bzw. durch den Verein bestehen nur auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen.
- 10.3. Die Anlagen „Finanzrichtlinie“ und „Uniform- und Ordensrichtlinie“ sind Bestandteil der Satzung.
- 10.4. Durch Unterschriftsleistung erkennt jedes Mitglied die Satzung an. Sie wird jedem Mitglied ausgehändigt.
- 10.5. Die Satzung wurde auf der Gründungs-Mitgliederversammlung am 20. 07. 2007 beschlossen.



- 10.6. Alle Änderungen und Ergänzungen, die anlässlich der Mitgliederversammlungen beschlossen werden und in den Änderungs- und Ergänzungsblättern schriftlich niedergelegt werden, werden Bestandteil der vorliegenden Satzung.

Stendal, den 20.07. 2007, die Mitgliederversammlung





## Anlage 1 · Finanzrichtlinie

### 1. Mitgliedsbeiträge

- 1.1. Aktive Mitglieder/aktive Rentner 5,00 €/Monat
- 1.2. Aktive Familien/Lebensgemeinschaften 10,00 /Monat
- 1.3. Aktive Schüler, Studenten, Arbeitslose, Empfänger Arbeitslosengeld I und II 1,50 / Monat
- 1.4. Aktive Auszubildende 2,50 /Monat
- 1.5. Passive Mitglieder 7,50 /Monat
- 1.6. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

### 2. Strafmandate

- 2.1. Zur Eigenfinanzierung von geselligen Veranstaltungen werden für aktive Mitglieder Strafmandate durch den Vorstand ausgesprochen. Sie sollen gleichzeitig erzieherischen Wert darstellen.
  - 2.1.1. Die Behandlung der Strafmandate bleibt jeder berufenen AG selbst überlassen, außer bei Aktivitäten, die den ganzen Verein betreffen.
  - 2.1.2. Die Höhe legt der Vorstand fest.
- 2.2. Folgende Regelungen gelten:
  - 2.2.1. Strafmandat „Gelb“
    - Es wird ausgesprochen bei Nichterfüllung eines Auftrages.
    - Begründetem Fernbleiben von Sitzungen / Beratungen, ohne vorher über den übernommenen Auftrag zu informieren.
    - Leichte Verstöße gegen die Prinzipien von Ordnung und Sicherheit. (Pünktlichkeit)
    - Nichtbeachten des Rauchverbotes, Liegenlassen von Unterlagen und Uniformen und teilen, wenn sie durch Mitglieder wieder aufgefunden werden.
    - Leichte Verstöße gegen die Festlegungen der Satzung.
  - 2.2.2. Strafmandat „Rot“
    - Es wird ausgesprochen bei zweimaligen und jedes weitere Mal der Nichterledigung eines gleichen Auftrages.
    - Unentschuldigtes Fehlen bei einer Sitzung/Beratung und beim Fehlen einer Veranstaltung, einschließlich Vor- und Nachbereitung.
    - Bei besonderen Verstößen im Wiederholungsfalle.



### **3. Zahlung der Mitgliedsbeiträge**

- 3.1. Mitglieder, die bis zu diesem Termin ihre Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet haben, erhalten eine 1. Mahnung.
- 3.2. Mitglieder, die nach Ausreichung der 1. Mahnung nicht innerhalb von 4 Wochen ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben, erhalten eine 2. Mahnung. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet sein. In dieser Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.

### **4. Anerkennungen**

Als besondere Anerkennung für laufende aktive Leistungen im Verein werden (Voraussetzung dafür ist die mindestens 3jährige Mitgliedschaft im Verein):

- 4.1. Für jedes Neugeborene eines aktiven Mitglieds ein Präsent,
- 4.2. Zur Hochzeit eines Mitglieds ein Präsent,
- 4.3. zum 20. / 30. / 40. / 50. und 60. Geburtstag und danach alle 5 Jahre ein Präsent,
- 4.4. zur Silber- und Goldenen Hochzeit ein Präsent überreicht.
- 4.5. Die Art, Form und Höhe beschließt der Vorstand.



## **Anlage 2 · Uniform- und Ordensrichtlinie**

### **Verleihung der Titel, Orden und Ehrenurkunden sowie der Ehrenmitgliedschaft**

1. Der Verein vergibt für außergewöhnliche Leistungen Titel, Ehrenorden und -urkunden.
2. Titel, Ehrenorden und -urkunden werden auf öffentlichen Veranstaltungen überreicht.
3. Titel, Ehrenorden und -urkunden, sind in Ehren zu halten. Die Orden sind bei Veranstaltungen anzulegen.
4. Die Entscheidung über die Vergabe der Titel, Ehrenorden und -urkunden trifft der Vorstand.
5. Die Uniformordnung ergibt sich in Anlehnung der Bekleidungsordnung des:  
Magdeburgischen Husaren-Regiment Nr. 10 - Garnison Stendal.
6. Die Uniform ist in Ehren zu halten und wird auf Beschluss des Vorstandes (einfache Mehrheit) getragen.